



Astrid-Lindgren-Grundschule

Wichtige Ansprechpartner in der Schule

Sekretariat

(erreichbar täglich zwischen 7.30 Uhr und 11.00 Uhr)

Frau Heuer

Telefon: 05138-614734

Fax: 05138-614736

E-Mail: astrid.lindgren@grundschulen-sehnde.de

Rektorin:

Frau Petersen

erreichbar über das Sekretariat

Beratungslehrerin:

Frau Haas

erreichbar über das Sekretariat

Förderverein:

Homepage: www.fv-astrid-lindgren-grundschule.de

Hier erscheinen wichtige Termine und Informationen über die Schule

Öffnungszeiten unserer Schülerbücherei:

freitags 1. und 2. große Pause

Ansprechpartnerinnen: Frau Haas und Frau Doms

Unterrichts- und Pausenzeiten

Einlass in der Zeit von	7.40 Uhr bis 8.00 Uhr
1. Stunde	8.00 Uhr bis 8.45 Uhr
2. Stunde	8.50 Uhr bis 9.35 Uhr
1. Hofpause	9.35 Uhr bis 10.00 Uhr
3. Stunde	10.00 Uhr bis 10.45 Uhr
4. Stunde	10.50 Uhr bis 11.35 Uhr
2. Hofpause	11.35 Uhr bis 11.55 Uhr
5. Stunde	11.55 Uhr bis 12.40 Uhr
6. Stunde	12.40 Uhr bis 13.25 Uhr

Unsere Besonderheiten

- Eigene Schulbücherei
- AG-Angebote
- Kinderkonferenz
- Gewaltprävention
- Sternwanderung
- Astrid-Lindgren-Olympiade
- Pausenengel
- Schulobstprogramm
- Schulgarten
- Wir bilden Referendare aus und betreuen Studenten



Astrid-Lindgren-Grundschule

Darauf möchten wir Sie noch aufmerksam machen:

Adressen/Änderungen

Teilen Sie uns bitte sämtliche Anschriftenänderungen sowie Änderungen von Telefonnummern/Handynummern unverzüglich mit.

Fahrrad, Kickboard, Inliner ect.

In der 1. und 2. Klasse sehen wir es gar nicht gern, wenn Kinder mit dem Fahrrad, Kickboard oder auf Inlinern zur Schule kommen.

Frühaufsicht

Unsere Aufsicht beginnt um 7.40 Uhr. Sollte Ihr Kind eher da sein, ist es nicht beaufsichtigt.

Gesundes Frühstück

Ein gesundes Frühstück und ein Getränk fördern die Konzentrationsfähigkeit Ihrer Kinder. Verzichten Sie bitte auf Süßigkeiten als Frühstück.

Handys

In unserer Schule haben wir die Vereinbarung, dass das Mitbringen von Mobiltelefonen nicht erwünscht ist. Für mitgebrachte Geräte übernehmen wir keine Haftung. Wenn Geräte dieser Art in der Pause oder im Unterricht herausgeholt werden, nehmen wir diese in Verwahrung und Sie können das Gerät im Büro abholen. Generell sollte auf das Mitbringen von Wertgegenständen verzichtet werden, da wir keine Haftung übernehmen.

Hausschuhe

Um die Klassenräume weitgehend von Schmutz freizuhalten, tragen die Kinder Hausschuhe.

Krankheit

Bitte melden Sie am Tag der Erkrankung morgens bis 8.00 Uhr Ihr Kind telefonisch oder per Mail krank. Teilen Sie uns bitte unbedingt mit, wenn es sich um eine ansteckende Krankheit (Masern, Windpocken, Läuse etc.) handelt.

Parken

Vor der Schule befindet sich ein Wendehammer. Das Parken dort ist verboten. Morgens steht häufig auch der Sportbus vor der Schule. Hier entsteht schnell eine gefährliche Situation. Beachten Sie dies bitte, wenn Sie Ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen wollen. Der Lehrerparkplatz steht für die Lehrkräfte zur Verfügung.

Schulausfall

Aufgrund von extremen Wetterlagen kann es zu Schulausfällen kommen. Ab 5.00 Uhr morgens geben die regionalen Radiosender bekannt, wo die Schule ausfällt. Sie können sich auch im Internet (www.vmz-niedersachsen.de) oder über entsprechende Videotexttafeln im Fernsehen informieren. Sie müssen darauf achten, dass es heißt „**Schulen in der Region Hannover**“. Unser

Sekretariat ist ab 7.00 Uhr besetzt. Auch hier können Sie natürlich nachfragen. In der Schule gibt es an solchen Tagen in jedem Fall eine Notbetreuung (von 7.40 Uhr bis 12.40 Uhr).

Hausaufgaben in der Astrid-Lindgren-Grundschule

Diese Übersicht entstand als gemeinsame Vereinbarung der Lehrerinnen, als Übersicht für den Hort und als Info für Eltern, um den gemeinsamen Umgang mit Hausaufgaben zu verbessern.

1. Was sind Hausaufgaben und wie lange dauern sie?

- Laut Erlass sollen Hausaufgaben in der Grundschule nicht länger als 30 Minuten täglich dauern. Dabei erwarten wir, dass die Schüler konzentriert arbeiten.
- Sie üben, wiederholen und festigen das im Unterricht Erlernte. Hausaufgaben können auch das Mitbringen von Dingen für den Unterricht, das Vorzeigen von Elternbriefen oder ähnliches sein.
- Hausaufgaben sind für zu Hause oder werden im Hort gemacht.
- Hausaufgaben können von montags bis donnerstags aufgegeben werden.
- Manchmal gibt es auch eine Wochenaufgabe. Die Schüler sollen lernen, die Zeit selbst einzuteilen.
- Hausaufgaben werden erklärt und stehen in der Regel im Hausaufgabenheft.
- Hausaufgaben können auf den Schüler abgestimmt sein, das heißt, dass die Schüler einer Klasse auch unterschiedliche Aufgaben aufhaben können.
- Die Schüler sollen die Aufgaben selbst lösen können, nur kleinere Hilfen können gegeben werden. In besonderen Fällen müssen Eltern/ Hort mehr helfen.
- Die täglich empfohlene Leseübung der Eltern mit ihren Kindern oder das Üben für Arbeiten zählen nicht zu den Hausaufgaben. Ebenfalls sollten Sie regelmäßig, wenn es im Unterricht behandelt wird, das Kleine 1x1 oder Kopfrechnen üben.
- Gedichte lernen sind Hausaufgaben. Diese Hausaufgabe kann aber nicht vom Hort übernommen werden.

2. Was geschieht, wenn der Schüler/die Schülerin die Hausaufgaben nicht macht?

- In der Schule wird kontrolliert, ob die Hausaufgaben gemacht wurden.
- Sind die Hausaufgaben nicht gemacht, so müssen sie nachgeholt werden.
- Sind die Hausaufgaben mehrmals nicht gemacht, werden die Eltern informiert.
- Hausaufgaben werden nicht mehr in der Pause nachgeholt.

3. Der Schüler/die Schülerin sitzt zu lange an den Aufgaben!

- Wird die Zeit für Hausaufgaben öfter überschritten, so schreiben die Eltern/ Hort eine Notiz ins Hausaufgabenheft.
- Diese Hausaufgaben müssen nicht nachgeholt oder beendet werden.
- Geben Sie uns diese Auskunft nicht, so können wir die Menge an Hausaufgaben nicht verringern und Hausaufgaben werden zur „Plage“.

4. Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen und Eltern

- Die Lehrerinnen stellen nur so viele Aufgaben, wie in der Zeit zu schaffen sind.
- Schafft ein Schüler öfter die Menge der Aufgaben nicht in der vorgesehenen Zeit, so bekommt die Lehrerin von den Eltern die Rückmeldung über das Hausaufgabenheft.
- Die Eltern kontrollieren regelmäßig das Hausaufgabenheft.

Astrid Lindgren Grundschule



Behandle in dieser Schule jeden Menschen so,
wie du selbst gern behandelt werden möchtest!

SCHULORDNUNG

Damit wir uns in unserer Schule wohlfühlen, müssen
wir Tränen, Schmerz und Angst vermeiden.

Wir tun anderen nicht körperlich oder seelisch weh.

Wir beschädigen nichts mutwillig.

Wir nehmen also aufeinander Rücksicht und halten
Regeln für unser Zusammenleben ein.



Es ist verboten:

- im Gebäude zu rennen und zu toben
- die Schule vor dem Klingeln zu betreten
- in den Toiletten zu spielen
- sich während der großen Pause ohne Erlaubnis im Gebäude aufzuhalten
- das Pausenspielzeug im Gebäude zu benutzen.



Wir bleiben während der Regenpause im Klassenraum.
Wir beschäftigen uns oder spielen friedlich und
leise.

Wir tragen im Klassenraum Hausschuhe.

Beratungslehrerin

Als Beratungslehrerin der Astrid-Lindgren-Grundschule steht Ihnen bei schulischen Fragen und Problemen Frau Gabriele Haas zur Verfügung. Auch mit Adressen und Vermittlung zu außerschulischen Beratungsstellen kann sie im Einzelfall weiterhelfen. Selbstverständlich sind alle Gespräche vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht.

Möchten Sie einen Termin mit Frau Haas vereinbaren, melden Sie sich bitte im Sekretariat.

Weitere Aufgaben und Schwerpunkte von Frau Haas sind:

- Organisation von Gewaltpräventionsprojekten
- Gewaltpräventionstraining in Kleingruppen und Klassenverbänden
- Netzwerkarbeit mit Sehnder Schulen „Fair geht vor“
- Mediationsgespräche
- Leitung der Kinderkonferenz (KiKo)



Motto „Fair geht vor“

Seit dem Schuljahr 2002/2003 erteilen wir in jedem Schuljahr pro Woche eine Stunde „Soziales Lernen“. Das Kollegium und die Elternschaft möchten die Kinder der Astrid-Lindgren-Grundschule zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander erziehen. Aus diesem Grund führen wir außerdem jährlich verschiedene Projekte zur Gewaltprävention durch.

Am Ende des 4. Schuljahres erhalten alle Schüler einen Pass, in dem die Veranstaltungen zur Gewaltprävention eingetragen werden. Beim Übergang auf die weiterführende Schule wird dieser Pass ausgehändigt, um ihn dort gegebenenfalls weiterzuführen.

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Hiermit gebe ich Ihnen pflichtgemäß den Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 29. 07.1977 „Waffenverbot“ zur Kenntnis und bitte um schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme auf dem unten beigefügten Abschnitt, den Sie bitte mit zur Schule zurückgeben.

1. Den Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung vom 08.03.1976 - BGBl. 1, Seite 432) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gasprühgeräte) sowie Hieb- und Stosswaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
4. Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel 1., 5. und 7. Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

M. Woywodt
- Rektorin -

GEMEINSAM VOR INFektIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr-/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (<i>Impetigo contagiosa</i>)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (<i>Shigellose</i>)• Cholera• Darmentzündung (<i>Enteritis</i>), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (<i>Hepatitis A oder E</i>)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (<i>Pertussis</i>) | <ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (<i>Poliomyelitis</i>)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (<i>Skabies</i>)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (<i>Varizellen</i>)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|---|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien |
|---|---|

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (<i>Shigellose</i>)• Cholera• Darmentzündung (<i>Enteritis</i>), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (<i>Hepatitis A oder E</i>) | <ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (<i>Poliomyelitis</i>)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|---|



Astrid-Lindgren-Grundschule

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schüler*innen und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrages oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schüler*innen oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Übermittlung personenbezogener Daten

Die Anschrift der Schüler*innen und der Erziehungsberechtigten wird an das Gesundheitsamt zum Zwecke der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung übermittelt. Die Anschrift der Schüler*innen mit Anspruch auf Schülerbeförderung wird an die Region Hannover als Träger der Schülerbeförderung weitergegeben. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs. 1 S.2 NSchG.

Gemäß § 31 Abs. 2 NSchG übermittelt die zuständige Meldebehörde den Grundschulen personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht im folgenden Jahr beginnt sowie die Daten der gesetzlichen Vertreter. Dies geschieht auch, wenn die Kinder vor dem Beginn der Schulpflicht durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. Die Meldebehörde übermittelt an die Schule die Angaben des Kindes sowie die Angaben zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern.

Die Stammdaten werden von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht weitergegeben, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule wechselt. Bei einem Wechsel an eine potenzielle weiterführende Schule, Kooperative Gesamtschule Sehnde (KGS), werden die Stammdaten ebenfalls weitergeleitet. Alle Zeugnisse werden an die aufnehmende Schule übermittelt. Die Löschung der an die aufnehmende Schule übermittelten Daten liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule.

Sofern nach dem Schulwechsel auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten sowie der letzte Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde an die aufnehmende Schule übermittelt.

Auftragsverarbeitung

Auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter verarbeiten folgende Verlage weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag im Rahmen der Nutzung von Online-Diensten: Die Westermanngruppe für die Online-Dienste Antolin und Zahlenorro, der Klett-Verlag für den Online-Dienst HSP Plus.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11 - 02201/1, 05410/1.2 (Nds.

MBI. Nr. 3/2012 S. 81; SVBI. 3/2012 S. 162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- Auskunft/Akteneinsicht

Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.

- Berichtigung

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gemäß Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- Löschung

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird

- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen

- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen

- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

Widerspruch

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gemäß Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Datenübertragbarkeit

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatischen Verfahrens erfolgt haben Sie gemäß Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

Widerruf der Einwilligung

Sie haben gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, eine uns erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Beschwerde

Art. 77 DSGVO enthält ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsens, 30159

Hannover, Prinzenstraße 5, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de . Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.